

Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt Kiel in der Fassung vom 25.08.2005

§ 1 Grundsätze

- 1.1 Der Sport ist ein wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts- und Sozialpolitik. Eine finanzielle Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, vor allem im Jugendbereich, ist deshalb unverzichtbar. Dieses erfordert eine enge Partnerschaft mit den Kieler Vereinen, Verbänden und Organisationen als Träger des Sports.

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine am Bedarf orientierte und gerechte Förderung des Kieler Sports, insbesondere des Jugendsports und Breitensports, zu erreichen. Vor allem die Sportvereine sollen in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, um die Zuschüsse zweckentsprechend und sinnvoll einsetzen zu können. Ziel der Sportförderung ist es, ein möglichst vielfältiges Spektrum zu fördern und zu unterstützen. Dazu tragen die Kieler Sportvereine, als Träger des Sports, bei.

- 1.2 Die Landeshauptstadt Kiel unterstützt den Kieler Sport, vor allem die Vereine, nach den gegebenen finanziellen Möglichkeiten ideell, materiell oder finanziell. Die in diesen Richtlinien dargestellten Zuschüsse werden nur auf Antrag und im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Eine aus diesen Richtlinien herrührende Förderung kann dem Antragsteller ganz oder teilweise versagt oder für einen Zeitraum ausgesetzt werden, wenn festgestellt wird, dass ein Antragsteller zumutbare und objektiv vorteilhafte Kooperationen mit anderen Kieler Vereinen oder Organisationen nicht eingeht, obwohl dadurch städtische Fördermittel eingespart werden könnten.

- 1.3 Es gelten die Grundsätze der Landeshauptstadt Kiel über die finanzielle Förderung außerhalb der Stadtverwaltung stehender Stellen sowie die Geschäftsweisung der Landeshauptstadt Kiel über die finanzielle Förderung außerhalb der Stadtverwaltung stehender Stellen, in der jeweils gültigen Fassung.

Das Zuschussbudget ergibt sich aus dem politischen Willen der Ratsversammlung und ist zweckgebunden. Es bildet das Beihilfevolumen für die Kieler Sportvereine. Sollte der Umfang der Sportfördermittel durch Beschluss der Ratsversammlung erhöht werden, kann das Amt für Sportförderung eine Erhöhung, der in den Richtlinien genannten Zuschüsse, aussprechen. Die Sportförderrichtlinien werden fortgeschrieben, sofern sich in der breitensportlich- gesellschaftlichen Diskussion neue oder andere Sportförderungsschwerpunkte ergeben.

- 1.4 Die Richtlinien umfassen folgende Förderungsarten:

- § 3 Übungsleiter- und Mitgliederzuschüsse
- § 4 Zuschüsse zu Investitionen
- § 5 Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften
- § 6 Zuschüsse für die Durchführung von Meisterschaften
- § 7 Zuschuss zum Sporthafengeld/ Liegeplatzgebühren für Ausbildungssegelboote
- § 8 Zuschuss zum Sporthafengeld für Gastlieger bei der Teilnahme an Segelregatten
- § 9 Zuschuss zum Landeentgelt für Ausbildungssegelflugzeuge
- § 10 Förderung von Breitensportlichen Veranstaltungen
- § 11 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
- § 12 Ehrungen erwachsener Sportlerinnen und Sportler
- § 13 Ehrung jugendlicher Sportlerinnen und Sportler
- § 14 Förderung besonderer innovativer Sportangebote
- § 15 Zuschuss zur Durchführung des Geschäftsbetriebes

§ 2 Verfahren

- 2.1 Antragsberechtigt sind
- Kieler Sportvereine, die Mitglied im Sportverband Kiel sind,
 - Sportfachverbände, die Mitglied im Sportverband Kiel sind (nur §§14 und 15) und/ oder
 - andere Sportorganisationen (nur §14),
- und die ihren Sitz in Kiel haben.

Weitere Voraussetzungen für die antragstellenden Vereine sind

- der Jugendanteil bis einschl. 18 Jahre (vollendetes 19. Lebensjahr) muss mindestens 10 Ju-

- gendliche der registrierten Vereinsmitglieder betragen,
- eine Vereins- und Jugendordnung muss vorliegen und
- die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden

Die Sportvereine müssen aufgrund ihrer Mitgliederzahl, ihres Wirkungskreises und ihrer wirtschaftlichen Lage die Gewähr bieten, dass sie die Förderung der von ihnen gepflegten Sportarten auf lange Sicht übernehmen können. Bemessungsgrundlage für den Jugendanteil ist der Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres (Angaben vom Sportverband Kiel). Eine Ausnahme gilt bei Behindertensportvereinen und Sportarten, bei denen eine aktive Sportausübung für Jugendliche ausgeschlossen ist.

- 2.2 Sportfördermittel nach diesen Richtlinien sind grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Die Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Näheres ist den nachfolgenden Bestimmungen zu den einzelnen Förderbereichen zu entnehmen. Maßnahmen dürfen aus dem Städtischen Haushalt nur einmal gefördert werden (keine Doppelförderung).

Für die Antragstellung der verschiedenen Zuschussarten sind die Antragsvordrucke des Amtes für Sportförderung der Landeshauptstadt Kiel zu verwenden. In einem Finanzierungsplan sind die Einnahmen und Ausgaben der Maßnahmen darzustellen. Insbesondere muss daraus hervorgehen, mit welchen Mitteln sich der Verein und/ oder Dritte (Sportverbände, Landessportverband, Fachsportverband, Sponsoren, Startgeldzahler u.a.) an der Finanzierung der Maßnahme beteiligen. Alle kassenunwirksamen Kosten wie z.B. Abschreibungen, Verzinsungen des Eigen- und Fremdkapitals und Rückstellungen sind nicht zuschussfähig. Bewilligungsbescheide werden grundsätzlich erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Kiel erlassen.

- 2.3 Die Verwendung der Zuschüsse ist zweckgebunden an die im Antrag angegebenen Aufwendungen gebunden. Die Zuschüsse gelten als Anteilsfinanzierung. Sollten sich gegenüber dem Antrag Einsparungen ergeben, dürfen diese keinesfalls zur Anschaffung anderer, nicht im Antrag genannter Investitionen oder Maßnahmen verwendet werden. Dadurch zuviel gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert. Bewilligte Zuschüsse werden nicht erhöht, wenn Kostensteigerungen eingetreten sind.

Das Amt für Sportförderung ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Auskünfte hierzu sind zu erteilen. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Fristen zum Einreichen der Nachweise sind den nachfolgenden Bestimmungen zu entnehmen. Anträge auf Fristverlängerung sind eingehend zu begründen und rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

§ 3 Übungsleiter- und Mitgliederzuschüsse

- 3.1 Im Rahmen der Haushaltsberatungen kann die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel den Vereinen über den Sportverband Kiel ein Gesamtbudget für Übungsleiter und Mitgliederzuschüsse zur Verfügung stellen.
Pro volle 40 Vereinsmitglieder kann ein Übungsleiter berücksichtigt werden, sofern einer anerkannte gültige Ausbildungslizenz vorliegt. Ebenfalls anerkannt werden examinierte Sportlehrer oder Sportstudenten mit Vorexamen. Darüber hinaus wird den Vereinen mit o.g. Übungsleitern ein Mitgliederzuschuss wie folgt berechnet:

- a. pro jugendliches Vereinsmitglied bis 18 Jahre (vollendetes 19. Lebensjahr) bis zu 2 €
- b. pro erwachsenes Mitglied bis zu 1 €

Der Restbetrag wird als Übungsleiterzuschuss, orientiert an der Anzahl der Übungsleiter, gewährt.

- 3.2 Der Zuschuss ist jährlich von den Vereinen bis zum 30.06. des Jahres beim Sportverband Kiel zu beantragen. Für alle Übungsleiter/innen sind zum Nachweis ihrer Qualifikation gültige Lizenzen bzw. Examenbescheinigungen vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Zuschüsse für Investitionen

- 4.1 Es können Zuschüsse zur Beschaffung langlebiger Sportgeräte, die ausschließlich der Förderung des Vereins-, Jugend- und Seniorensportes dienen, gewährt werden. Außerdem können die Antragsteller

Zuschüsse zum Neubau, Umbau, Erweiterung und zur Sanierung von vereinseigenen Sportstätten, Sportanlagen und Vereinsheimen und –räumen erhalten. Ausdrücklich befürwortet die Landeshauptstadt Kiel die Förderung von Trendsportarten zur Förderung des Jugendsportes. Hier kann es sich z.B. um Baumaßnahmen von Beachvolleyballanlagen, Kletterwänden, Streetballanlagen und Skateboardbahnen handeln.

Die Anschaffung von Verbrauchsmaterial wie z.B. Bälle, Schläger, Schwimmwesten werden nicht gefördert.

Es werden Bau- und Sanierungsmaßnahmen gefördert

- a. die der aktiven Sportausübung dienen, jedoch nicht für Räume, die durch konzessionierte Gastronomie betrieben werden
- b. wenn ein Bedarf vom Antragsteller nachgewiesen wurde.

Vorrangiges Ziel der Breitensportförderung ist die Erhaltung bereits bestehenden/r Sportgerätes und Sportanlagen.

Die Maßnahmen werden bis zu 10% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, wobei folgende Höchstgrenzen für Zuschüsse zu investiven Maßnahmen innerhalb des Kalenderjahres gelten:

- a. An- und Ersatzbeschaffung von Sportgeräten bis zu 1.000 €
- b. Baumaßnahmen bis zu 5.000 €.

Für die Zuschussgewährung gilt eine Zwei- Jahres- Frist, d.h. wenn der Antragsteller im laufenden oder im vergangenen Jahr eine Zuwendung für eine Investition erhalten hat, kann ihm im laufenden Jahr kein weiterer Zuschuss gewährt werden. Es gilt das Kalenderjahr.

Will der Antragsteller aus zwingenden Gründen bereits mit einer Baumaßnahme beginnen, oder müssen Geräte dringend angeschafft werden, so muss die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder endgültigen Auftragsvergabe vorher beim Amt für Sportförderung der Landeshauptstadt Kiel beantragt und von dort genehmigt werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Bau oder Beschaffung schließt jeglichen Rechtsanspruch auf einen späteren Zuschuss aus. Bereits ohne diese Zustimmung begonnene oder fertiggestellte Vorhaben sowie beschaffte Geräte werden nicht bezuschusst. Bewilligungen, die durch die Landeshauptstadt Kiel in Unkenntnis einer bereits begonnenen Maßnahme (Kauf, Bau) ausgesprochen werden, müssen nach Überprüfung der Verwendungsnachweise wieder zurückgezogen werden. Bereits gewährte Zuschüsse werden zurückgefordert.

Erwirbt ein Antragsteller ein gebrauchtes Gebäude, so gelten die Kaufsumme und die erforderliche Sanierungssumme als Bemessungsgrundlage für eine Bezuschussung. Die Festlegung der Bemessungsgrundlage erfolgt durch die Bewertungsstelle der Landeshauptstadt Kiel.

Die mit Hilfe der Zuwendung erstellten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 10 Jahre entsprechend dem Verwendungszweck zu verwenden. Wenn bezuschusste Räume im nachhinein in konzessionierte Gastronomieräume umgewandelt werden, sind die für diesen Bereich bewilligten Zuschüsse zurückzuzahlen.

- 4.2 Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Baupläne, mindestens zwei Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan usw.) in einfacher Ausführung sowie eine Kopie der an andere Stelle gerichteten Anträge auf Bezuschussung einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes einzureichen. Bei Baumaßnahmen werden die eingereichten Unterlagen für die fachtechnische Prüfung an die zuständigen Stellen bei der Landeshauptstadt Kiel übergeben. Die fachtechnische Überprüfung ist maßgeblicher Bestandteil des Beihilfeantrages und dient der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Zuschussbewilligung.

Bei Eigenarbeiten des Antragstellers sind die von Dritten (Privaten -Mitgliedern und Nichtmitgliedern) erbrachten Arbeitsleistungen versicherungsrechtlich abzusichern. Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Die Eigenleistungen sind bei der Antragstellung detailliert nach den einzelnen Gewerken darzustellen. Bezogen auf die zuschussfähigen Kosten einer Baumaßnahme werden die Eigenleistungen bis zur Höhe des Eigenfinanzierungsanteils des Vereines anerkannt.

§ 5 Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften

- 5.1 Für aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen können den Kieler Sportvereinen Zuschüsse zu den Fahrtkosten gewährt werden. Die Deutschen Meisterschaften müssen von einem Fachverband ausgeschrieben sein, der dem Deutschen Sportbund angehört. Nicht zuwendungsfähig ist die Teilnahme an Alters- und Seniorenmeisterschaften und im Profibereich außerdem Ligaspiele und Turniere.

Die Maßnahmen werden mit höchstens 20% der nachgewiesenen, zuwendungsfähigen Fahrtkosten gefördert. Bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten werden die jeweils preisgünstigsten Verbindungen zugrundegelegt (z.B. Autofahrt kürzeste Strecke, Bahnverbindungen). Kosten für Trainer und Betreuer und privaten Helfern finden bei der Berechnung der Zuschusshöhe keine Berücksichtigung.

- 5.2 Der Antrag soll spätestens einen Monat vor Beginn der Meisterschaft eingereicht werden. Ihm sind, außer den in § 2 genannten Unterlagen, Angaben über die Teilnehmer/innen zu machen. Der Empfänger der Zuwendung ist der Verein. Der Verein hat in angemessener Höhe eigene Mittel einzusetzen, da ihm aus der Teilnahme ein Vorteil erwächst. Ein Vorteil erwächst dem Verein insoweit, dass er bei den o.a. hochrangigen Meisterschaften vertreten ist und somit durchaus sein Ansehen im nationalen oder internationalen Bereich steigert. Auch ein Eigenanteil der/s Sportler/s ist anzugeben. Die Bewilligung erfolgt nachträglich, d.h. nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.

§ 6 Zuschüsse zur Durchführung von Meisterschaften

- 6.1 Für die Durchführung Deutscher Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften im Kieler Stadtgebiet (Ausnahme Wassersportveranstaltungen auch außerhalb des Kieler Stadtgebietes) können den Kieler Sportvereinen Zuschüsse, soweit eine Finanzierung nicht aus eigenen Mittel oder Mitteln Dritter in ausreichender Höhe möglich ist, gewährt werden. Vorrangig sind Start-, Sponsoren und Eintrittsgelder für die Finanzierung einzusetzen.

Nicht zuwendungsfähig ist die Durchführung von Alters- und Seniorenmeisterschaften und im Profibereich. Ligaspiele und Turniere werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Meisterschaften, für die Preisgelder ausgelobt werden, sind nicht zuschussfähig.

Die Maßnahmen werden mit höchstens 10% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

- 6.2 Dem Antrag, der einen Monat vor Beginn der Meisterschaft gestellt sein muss, sind außer dem in § 2 genannten Unterlagen die voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie die teilnehmenden Vereine anzugeben. Startgelder sind im Finanzierungsplan anzugeben.

§ 7 Zuschuss zum Sporthafengeld/ Liegeplatzgebühren für Ausbildungssegelboote

- 7.1 Kieler Sportvereine können auf Antrag einen Zuschuss zum Sporthafengeld/ Liegeplatzgebühren in Höhe von bis zu 80% des in den Rechnungen des Hafenbetreibers ausgewiesenen Brutto- Rechnungsbetrages für ihre vereinseigenen Boote des Ausbildungsbetriebes, der für Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre (vollendetes 19. Lebensjahr) stattfindet, erhalten.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass

- a. die Boote in einem Kieler Hafen liegen,
- b. vom Antragsteller bestätigt wird, dass auf ihnen überwiegend ein Ausbildungs- und Regattabetrieb für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre stattfindet,
- c. eine qualifizierte Ausbildung nachgewiesen wird und
- d. sich die Boote im Eigentum des Vereines befinden.

Das Eigentum an Booten ist mit dem Kaufvertrag, bei selbst gebauten Booten mit Materialrechnungen und bei Schenkungen mit einem Schenkungsvertrag, nachzuweisen. Sollten diese Möglichkeiten ausgeschlossen sein, ist eine gültige Versicherungspolice des Vereines als Eigentumsnachweis vorzulegen. Nur im Ausnahmefall ist eine eidesstattliche Erklärung der/s Vereinsvorsitzenden bzw. Bevollmächtigten anzuerkennen.

Boote, auf denen Aus- oder Weiterbildung Erwachsener stattfindet, sind nicht förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien.

Eine Ausnahme gilt für die Kranungen der Boote der Kadersegler des Schleswig- Holsteinischen Seglerverbandes und des Deutschen Seglerverbandes. Hier werden vereinbarte Pauschalen nach der voraussichtlichen Anzahl der jährlichen Kranungen gewährt. Die tatsächliche Anzahl ist bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres nachzuweisen und die Pauschale abzurechnen. Überzahlungen werden zurückerstattet.

Kommerzielle Segelschulen und andere Organisationen, die Boote kommerziell verchartern bzw. kosten-

pflichtige Törns anbieten, sind von der Zuschussgewährung ausgeschlossen. Ebenfalls nicht förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind die Organisationen, die ihren Vereinszweck nicht im sportlichen, sondern im erlebnispädagogischen Sinne oder als Freizeitsport formuliert haben. Auch können keine Zuschüsse für Boote von Sportvereinen gewährt werden, auf denen jugendliche Nichtvereinsmitglieder gegen eine Teilnahmegebühr eine seglerische Ausbildung erhalten.

- 7.2 Die Anträge auf die Bewilligung der Zuschüsse sind bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres beim Amt für Sportförderung der Landeshauptstadt Kiel einzureichen.

§ 8 Zuschuss zum Sporthafengeld für Gastlieger bei der Teilnahme an Segelregatten

- 8.1 Kieler Segelvereine können auf Antrag einen Zuschuss zum Sporthafengeld für ihre an ihren Regatten teilnehmenden Gastlieger in Höhe von bis zu 80% des in den Rechnungen des Hafensbetreibers ausgewiesenen Brutto-Rechnungsbetrages erhalten. Sofern diese Boote per Kran ins Wasser gelassen werden müssen, wird das anfallende Krangeld ebenfalls übernommen.

Kieler- Woche- Regatten sind nach diesen Richtlinien nicht förderungsfähig.

- 8.2 Zu Beginn des Kalenderjahres findet zur Beantragung der Zuschüsse ein Abstimmungsgespräch zwischen den Veranstaltern, der Sporthafen Kiel GmbH und dem Amt für Sportförderung statt. Hier sind Angaben über die zuschussfähigen Regatten und der Liegezeitraum von Gastliegern sowie die voraussichtlichen fälligen Sporthafen- und Krangelder zu machen. Die Ergebnisse dieses Gespräches sind Grundlage für eine Förderung.

- 8.3 Nach Vorlage der Rechnungskopien der Sporthafen Kiel GmbH werden die Zuschüsse an den Antragsteller überwiesen. Die von der Sporthafen Kiel GmbH gleichzeitig übersandten Teilnehmerabrechnungslisten müssen die sachliche Richtigzeichnung vom Verein enthalten.

§ 9 Zuschuss zum Landeentgelt für Ausbildungssegelflugzeuge

- 9.1 Kieler Luftsportvereine können auf Antrag einen Zuschuss zum Landeentgelt in Höhe von bis zu 80% des Brutto-Entgeltes nach der Entgeltsordnung für den Regionalflughafen Kiel- Holtenau der Kieler Flughafen Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung erhalten. Der Zuschuss wird nur für die Landungen von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden bis zu 18 Jahre (vollendetes 19. Lebensjahr) gewährt, die nicht Inhaber von Fluglizenzen sind. Nach Erlangung einer Fluglizenz erlischt der Zuschussanspruch.

Kommerzielle Flugschulen und andere kommerziell betriebene Organisationen sind von der Zuschussgewährung ausgeschlossen. Auch können Landungen von jugendlichen Nichtvereinsmitgliedern nicht bezuschusst werden, wenn die Flugschüler gegen die Zahlung einer Teilnahmegebühr Flugunterricht erhalten.

- 9.2 Die Anträge sind bis zum 31. März eines Kalenderjahres beim Amt für Sportförderung zu stellen. Dem Antrag ist eine prüfbare detaillierte Planungs- Aufstellung aller förderungswürdigen Flugschüler/innen unter Angabe des Namens und des Geburtsdatums und der Anzahl der voraussichtlichen Landungen bis zur Erlangung einer Fluglizenz beizufügen.

§ 10 Förderung von Breitensportlichen Veranstaltungen

- 10.1 Als Anerkennung für die Durchführung von Breitensportlichen Groß- Sportveranstaltungen in Kiel, die nicht unter § 6 dieser Richtlinien fallen, können den Kieler Sportvereinen Zuschüsse für den Erwerb von Pokalen gewährt werden.

Der Zuschuss beträgt bei nationalen Veranstaltungen 25 € und bei internationalen Veranstaltungen 50 €. Er wird nachträglich, d.h. nach Vorlage des Kaufbeleges, gewährt. Dieser ist spätestens drei Monate nach Durchführung der Veranstaltung als gleichzeitiger Verwendungsnachweis für die Beschaffung des Pokals vorzulegen.

Von der Landeshauptstadt Kiel gewährte Ehrenpreise müssen die Herkunft dieses Preises erkennen lassen.

- 10.2 Anträge müssen spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung beim Amt für Sportförderung gestellt werden.

§ 11 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

- 11.1 Für Vereinsjubiläen von 25, 50, 75, 100 Jahren und allen weiteren 25 Jahren können Zuschüsse zur Durchführung der Feierlichkeiten gewährt werden.

Grundlage für die Förderung sind die Richtlinien für Geldgeschenke und Ehrengaben der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ehrung erwachsener Sportlerinnen und Sportler

- 12.1 Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport kann die Landeshauptstadt Kiel alljährlich Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften durch Verleihung von Plaketten ehren. Die Plaketten werden jährlich einmal, und zwar bis spätestens im April eines Kalenderjahres für die im vorangegangenen Jahr erbrachten Leistungen, verliehen.

Geehrt werden können Sportlerinnen und Sportler der Frauen- und Männerklasse

- für den Gewinn von Deutschen Meisterschaften die von einem Fachverband ausgeschrieben waren, der dem Deutschen Sportbund angehört,
- für den ersten bis dritten Platz bei Europa- oder Weltmeisterschaften sowie bei vergleichbaren Europa- und Weltcupwettkämpfen,
- für den Gewinn von Olympischen Medaillen,
- für das Erringen von Deutschen Rekorden, Europarekorden und Weltrekorden, sofern die Wettkämpfe von einem deutschen Fachverband, der Mitglied im Deutschen Sportbund ist, oder international anerkannten Sportverband ausgerichtet worden ist.

Junioren- und Jugendmeisterschaften sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die Plaketten können darüber hinaus an solche aktiven Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die sich in ihrer Disziplin besondere Anerkennung durch die Öffentlichkeit erworben haben. Sportlerinnen und Sportler werden geehrt, wenn sie Mitglied in einem Kieler Verein sind, der dem Sportverband Kiel angehört oder Einwohner/in der Landeshauptstadt Kiel sind.

Die Plaketten erhalten auf der

- a. Vorderseite folgende Gravur: „Für hervorragende Leistungen im Sport“, Name, Jahr
- b. Rückseite das Kieler Stadtwappen mit dem Schriftzug: „Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel“

Die Plakette wird mit einer Urkunde verliehen, aus der die Art der Meisterschaft hervorgeht. Die Urkunde trägt das Kieler Stadtwappen und hat folgenden Wortlaut:

„Name“ wird... (für den Gewinn)... die Plakette „für hervorragende Leistungen im Sport“ der Landeshauptstadt Kiel verliehen. Die Urkunden sind unterzeichnet von Stadtpräsident/in, Sportdezernent/in und Oberbürgermeister/in.

- 12.2 Die Vorschläge über zu ehrende Sportlerinnen und Sportler, für ihre Leistungen im vergangenen Jahr, sind dem Amt für Sportförderung der Landeshauptstadt Kiel von den Sportvereinen bzw. den Fachverbänden bis zum 15.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Ehrung begründenden sportlichen Leistungen sollen nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
Die Entscheidung über eine Ehrung trifft der Ausschuss für Schule und Sport.

§ 13 Ehrung jugendlicher Sportlerinnen und Sportler

- 13.1 Die Landeshauptstadt Kiel kann Jugendliche ehren, wenn sie sich durch besondere sportliche Leistungen und/ oder eine besondere, lobenswerte Haltung hervorgetan haben.

Als Sportliche Leistungen werden anerkannt:

Weltmeisterschaft	Teilnahme
Europameisterschaft	Teilnahme
Deutsche Meisterschaft	1. – 3. Plätze
Landesmeisterschaft	1. Platz
Nord (Ost)deutsche Meisterschaft	1. Platz
Ehrenamtliche Leistungen	

Die Jugendlichen sollen im Jahr der Ehrung nicht jünger als 14 Jahre und nicht älter als 18 Jahre sein. Darüber hinaus kann in Grenzfällen der Zeitpunkt der sportlichen Leistung bzw. besonders lobenswerter Haltung herangezogen werden.

Mannschaften, von denen einzelne Mitglieder die Altersbeschränkung nicht erfüllen, sollen, um die Gesamtheit der Leistung darzustellen, einheitlich geehrt werden. Sportlerinnen und Sportler werden geehrt, wenn sie Mitglied in einem Kieler Verein sind, der dem Sportverband Kiel angehört oder Einwohner/in der Landeshauptstadt Kiel sind.

Die Plakette wird zusammen mit einer Urkunde, jährlich einmal, und zwar im vierten Viertel eines Kalenderjahres, verliehen. Die Urkunde trägt die Unterschriften von Stadtpräsident/in und Oberbürgermeister/in.

- 13.2 Die Vorschläge über zu ehrende Jugendliche, für ihre Leistungen in den letzten 12 Monaten, sind dem Amt für Sportförderung von den Sportvereinen bzw. den Fachverbänden bis zum 01. Oktober des Kalenderjahres zu melden. Die Ehrung begründenden sportlichen Leistungen sollen nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Die Entscheidung über eine Ehrung trifft der Ausschuss für Schule und Sport.

§ 14 Förderung besonderer innovativer Sportangebote

- 14.1 Die Landeshauptstadt Kiel unterstützt, zeitlich befristet, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, Kieler Sportvereine oder andere Sportorganisationen ideell, materiell und/ oder finanziell bei bestimmten Vorhaben. Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Kieler Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Kieler Bevölkerung führen. Insbesondere gilt dies für innovative Sportprojekte der Kieler Sportvereine zur Weiterentwicklung des Kieler Sports (z.B. in den Bereichen Kinder- und Jugendsport, Sport für Ältere, Gesundheits- und Behindertensport).

Die Unterstützung kann für maximal drei Jahre gewährt werden. Aus der Unterstützung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Unterstützung, vor allem im Hinblick auf die Finanzierung, nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Unterstützung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.

- 14.2 Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Es ist eine Konzeption vorzulegen, welche Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, Finanzierung und Werbung) darstellt. Über die Förderung entscheidet der Ausschuss für Schule und Sport.

§ 15 Zuschüsse zur Durchführung des Geschäftsbetriebes

- 15.1 Der Sportverband Kiel und die ihm angeschlossenen Fachverbände können auf Antrag einen Zuschuss zur Durchführung des Geschäftsbetriebes erhalten. Die Höhe der Bezuschussung richtet sich nach der Mitgliederzahl des Antragstellers. Der Zuschuss beträgt für den Sportverband Kiel bis zu 6.500 €, für den Betriebssportverband bis zu 750 € und für die Fachverbände bis zu 0,30 € pro Mitglied. Der Zuschuss wird bis zu einer Höhe von 20% der im Kassenbericht ausgewiesenen Gesamtausgaben des Vorjahres gewährt.
- 15.2 Der Zuschuss ist bis zum 30.04. des Jahres zu beantragen. Die Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ergibt sich aus der jährlichen Bestandserhebung des Sportverbandes Kiel mit dem Stand 31.12. des Vorjahres. Die Bestandserhebung ist in übersichtlicher, tabellarischer Form, aus der die Namen der angeschlossenen Vereine, die Gesamtmitgliederzahl und die Anzahl der Mitglieder bis 18 Jahre hervorgeht, darzustellen.

Dem Antrag sind außerdem beizufügen

- a. der Kassenbericht des Vorjahres
- b. eine Übersicht über alle Kassenbestände z.B. Girokonto, Sparbuch und Barkasse
- c. Erläuterung, wofür ein entstandener Überschuss oder Vermögen eingesetzt werden sollen. Wird im Kassenbericht ein Überschuss oder Vermögen festgestellt, welches über 20% des Ausgabevolumens des Vorjahres liegt, so kann kein Zuschuss für das laufende Jahr gewährt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten durch Beschluss der Ratsversammlung am 25.08.2005 in Kraft.

Kiel, den 02.09.2005

Landeshauptstadt Kiel

Angelika Volquartz
Oberbürgermeisterin